

DAS LIEFERKETTENGESETZ KOMMT!

Am 11. Juni 2021 hat der Bundestag das Gesetz über unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten – kurz: Lieferkettengesetz – verabschiedet. Es tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und begründet umfangreiche Sorgfalts- und Berichtspflichten in Bezug auf Menschenrechte in der Lieferkette für in Deutschland ansässige Unternehmen.

Im globalisierten Handel umspannen Wertschöpfungs- und Lieferketten die ganze Welt. Die Beschaffungsmärkte für Vorleistungsgüter oder Fertigerzeugnisse jeglicher Fertigungsstufe liegen dabei oftmals in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dort sind Standards für eine soziale, faire und nachhaltige wirtschaftliche Betätigung häufig weniger ausgeprägt als in entwickelten Industrienationen.

Kriterien der *Environmental, Social, and Corporate Governance* ("ESG") wie Arbeitsschutz, Bekämpfung von Ausbeutung und Kinderarbeit oder die Einhaltung von Umweltstandards stehen zunehmend im Fokus der Öffentlichkeit. Nach langen politischen Diskussionen hat der Bundestag am 11. Juni 2021 das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten beschlossen.

Der Gesetzentwurf, insbesondere die Erstreckung der Sorgfaltspflichten auf in Deutschland tätige ausländische Unternehmen, sowie eine mögliche zivilrechtliche Haftung bei Verstößen wurden bis zuletzt kontrovers diskutiert.

DER PFLICHTENKANON DES LIEFERKETTENGESETZES

Das Lieferkettengesetz gilt ab 1. Januar 2023 für alle Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, -niederlassung, Verwaltungs- oder Satzungssitz in Deutschland haben und mehr als 3.000 Mitarbeiter im Inland beschäftigten (ca. 600 Unternehmen in Deutschland) ungeachtet ihrer Rechtsform. Der Anwendungsbereich erfasst auch ausländische Unternehmen, die in Deutschland eine Zweigniederlassung unterhalten. Die Anzahl der Mitarbeiter wird auch hier ausschließlich auf Grundlage der in Deutschland beschäftigten Mitarbeitern berechnet. Zum 1. Januar 2024 erfolgt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern. Anschließend soll der Anwendungsbereich evaluiert und ggf. noch einmal erweitert werden.

Das Lieferkettengesetz begründet letztlich einen Pflichtenkanon für die Einhaltung von Menschenrechten im eigenen Unternehmen sowie in Lieferketten, u.a. in Bezug auf

- das Verbot von Kinderarbeit,

Key issues

- Der Bundestag hat am 11. Juni 2021 das Lieferkettengesetz verabschiedet.
- Das Lieferkettengesetz begründet umfassende Sorgfalts- und Berichtspflichten für Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten, die Vermeidung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie in Bezug auf Arbeitsschutz und -sicherheit in der Lieferkette.
- Das Lieferkettengesetz tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs erfolgt zum 1. Januar 2024.
- Der Sorgfaltspflichtenkanon des Lieferkettengesetzes ist daher in den Compliance- und Governance-Systemen der betroffenen Unternehmen umzusetzen.

- das Verbot von Zwangs- und Sklavenarbeit sowie Sklaverei,
- die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten einschließlich Arbeitsschutz und -sicherheit sowie Organisations- und Koalitionsrechten,
- das Verbot von Diskriminierung und Ungleichbehandlung, sowie
- die Einhaltung von Umweltstandards und sonstigen Umweltrechten.

Die Bestimmung der jeweils konkret geschützten Rechtspositionen erfolgt im Wege einer Bezugnahme auf einen umfangreichen Katalog internationaler Abkommen. Grundsätzlich werden durch diese – teils eher programmatischen – Abkommen nur Staaten und keine Unternehmen verpflichtet. Durch das Lieferkettengesetz werden nun jedoch auch Unternehmen zumindest mittelbar zur Einhaltung der Abkommen verpflichtet. Allerdings müssen die Unternehmen zunächst selbst konkretisieren, wie genau sie diese Rechte schützen sowie gegebenenfalls konfligierende Belange miteinander abwägen, da es zum privatrechtlichen Schutz von Menschenrechte noch keine ausreichende Praxis gibt.

Der Begriff "Lieferkette" im Sinne des neuen Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und alle Dienstleistungen eines Unternehmens, sowie alle Schritte, die zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind; erfasst ist daher sowohl das Handeln des Unternehmens selbst sowie seiner mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer. Die Verantwortung und tatsächliche Haftung der an das Lieferkettengesetz gebundenen Unternehmen bemisst sich jedoch nach dem Grad der Kenntnisnahme- und Einflussmöglichkeit in Bezug auf den jeweiligen Zulieferer und folgt einem abgestuften System. Naturgemäß ist der Einfluss eines Unternehmens auf einen unmittelbaren (Tier 1) Lieferanten größer als auf dessen (Tier 2 bis Tier n) Unterlieferanten (sogenannte "mittelbare Zulieferer"). Dies berücksichtigt auch der Gesetzgeber, indem er den Unternehmen gegenüber den unmittelbaren Zulieferern weitergehende Pflichten auferlegt. Diese gelten in Bezug auf mittelbare Zulieferer z.T. nur, wenn die Unternehmen substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen erhalten. Nach der Gesetzesbegründung kommt eine Kenntnis aber bereits dann in Betracht, wenn der jeweilige Zulieferer in einer Region oder Branche mit generell bestehenden menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken tätig ist.

Im Ergebnis muss ein Unternehmen jedenfalls im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten den Pflichtenkanon des Lieferkettengesetzes umsetzen. Dies erfordert u.a.

- die Einrichtung eines Risikomanagements und die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen inklusive Präventiv- und Abhilfemaßnahmen;
- die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie;
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern; und
- eine transparente Dokumentation und Berichterstattung.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit der Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflichten betraut. Versäumnisse oder Verstöße sind sowohl durch Bußgeld als auch einen möglichen

Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge sanktioniert. Die Höhe des Bußgelds kann bis zu zwei Prozent des jährlichen weltweiten Konzernumsatzes betragen.

Eigenständige Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche für Geschädigte sieht das deutsche Lieferkettengesetz hingegen nicht vor. Gleichwohl ist eine zivilrechtliche Haftung aufgrund allgemeiner Vorschriften möglich. Ferner können Geschädigte inländische Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen im Wege einer besonderen Prozessstandschaft zur Prozessführung ermächtigen.

AUSBLICK AUF EUROPÄISCHE INITIATIVEN

Auf Ebene der EU wird derzeit die Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten erwogen. Im November 2020 hat der Rechtsausschuss des EU-Parlaments einen entsprechenden Richtlinienentwurf vorgelegt, der im März 2021 vom Europäischen Parlament als Richtlinienvorschlag verabschiedet wurde. Ferner sind branchenspezifische Due-Diligence- und Transparenzanforderungen zu Konfliktmineralien und Batterierohstoffen jüngst in Kraft getreten bzw. in Arbeit. Nach dem Vorschlag des Europäischen Parlamentes soll das europäische Lieferkettengesetz für alle Unternehmen gelten, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen oder in der EU Dienstleistungen anbieten.

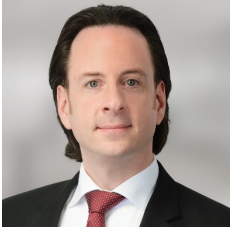
Inwieweit dieser Richtlinienvorschlag letztlich umgesetzt wird oder ob die Kommission einen deutlich abweichenden Entwurf vorlegt, bleibt abzuwarten. Es ist aber davon auszugehen, dass eine europäische Lösung weiter vorangetrieben wird. Im Sinne einer möglichst weitgehenden Wettbewerbsgleichheit wäre dies zu begrüßen – wobei dann auch die deutsche und andere nationale Regelungen weder entgegenstehen noch weitergehen sollten, um das Ziel eines "level playing field" nicht zu unterlaufen.

FAZIT

Das Lieferkettengesetz ist ein erster gesetzgeberischer Schritt, deutsche Unternehmen zum Schutz von Mensch und Umwelt in globalen Lieferketten zu verpflichten. Aufgrund der gesetzgeberischen Initiative auf europäischer Ebene sind weitere (und ggf. weitergehende) Regelungen zu erwarten.

Die Herausforderung für Vorstände, Aufsichtsräte, Geschäftsführungen und Compliance-Beauftragte, liegt darin, den Sorgfaltspflichtenkanon im Sinne einer verantwortungsvollen Unternehmensführung in bestehenden Compliance- und Governance-Systemen umzusetzen.

CONTACTS



Dr. Stefan K. Lohn
LL.M.

Counsel

T +49 211 4355 5366

E stefan.lohn

@cliffordchance.com



Dr. Thomas Voland
Partner

T +49 211 4355 5642

E thomas.voland

@cliffordchance.com



Laura-Isabell Dietz
Associate

T +49 211 4355 5017

E lauraisabell.dietz

@cliffordchance.com

This publication does not necessarily deal with every important topic or cover every aspect of the topics with which it deals. It is not designed to provide legal or other advice. If you would like to know more about the subjects covered in this publication or our services, please contact the authors or your usual contact at Clifford Chance.

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215
Düsseldorf, Germany

© Clifford Chance 2021

Clifford Chance Partnerschaft mit
beschränkter Berufshaftung von
Rechtsanwälten, Steuerberatern und Solicitors
· Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am
Main PR 2669

Regulatory information pursuant to Sec. 5
TMG and 2, 3 DL-InfoV:

www.cliffordchance.com/deuregulatory

Abu Dhabi • Amsterdam • Barcelona • Beijing •
Brussels • Bucharest • Casablanca • Delhi •
Dubai • Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong •
Istanbul • London • Luxembourg • Madrid •
Milan • Moscow • Munich • Newcastle • New
York • Paris • Perth • Prague • Rome • São
Paulo • Seoul • Shanghai • Singapore •
Sydney • Tokyo • Warsaw • Washington, D.C.

Clifford Chance has a co-operation agreement
with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm
in Riyadh.

Clifford Chance has a best friends relationship
with Redcliffe Partners in Ukraine.